

Ratsfraktion PIRATEN-AL Herne & Wanne-Eickel

Satzung

Präambel

Die Ratsfraktion PIRATEN-AL Herne & Wanne-Eickel bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 II Grundgesetz, eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Aufgrund der großen politischen Übereinstimmung der Programme von Piraten und AL Herne wird die Ratsfraktion PIRATEN-AL Herne & Wanne-Eickel gemeinsam im Rat und in seinen Ausschüssen für die BürgerInnen in Herne politisch für mehr Transparenz, Bürgerrechte und Bürgerbeteiligung agieren.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die über die Wahlvorschläge der PIRATENPARTEI und AL Herne bei der Kommunalwahl 2014 in den Rat der Stadt Herne gewählte Stadtverordneten Ingo Heidinger, Andreas Prennig, Bernd Schroeder, bilden die Ratsfraktion unter dem Namen Piraten-AL Herne & Wanne-Eickel. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Die von der Fraktion benannten sachkundigen BürgerInnen / EinwohnerInnen gehören der Fraktion mit beratender Stimme an.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Fraktion berät und entscheidet über ihre Politik im Rat der Stadt Herne auf Grundlage der konsolidierten Kommunalwahlprogramme 2014 der Piratenpartei und der AL Herne.
- (2) Anträge und Anfragen, die von der Fraktion in den Rat eingebracht werden sollen, müssen in einer Fraktionssitzung beschlossen werden. In Ausnahmefällen können Anträge per schriftlichem Umlauf beschlossen werden.
Für Anträge und Anfragen von Sachkundigen Bürgern in Ausschüssen gilt Gleiches.
- (3) Die Fraktion schlägt die Mitglieder der vom Rat zu wählenden Ausschussmitglieder vor sowie Mitglieder für Beiräte, Beteiligungen und andere Gremien der Stadt Herne.
- (4) Die Fraktion kann zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen beschließen.
Die Arbeitsgruppen erstellen über ihre Sitzungen Protokolle, die den Fraktionsmitgliedern und den Mitgliedern der Arbeitsgruppen zugeleitet werden.
Die Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Dies ist ausschließlich in Absprache mit dem Fraktionsvorstand möglich.

§ 3 Fraktionssitzungen

- (1) Die Fraktion tritt in der Regel wöchentlich zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird elektronisch mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Es gilt eine Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen, wobei der Sitzungstag mit eingerechnet wird. In dringenden Fällen kann innerhalb eines Tages eingeladen werden.
- (3) Zu den Fraktionssitzungen können Gäste eingeladen und beratend hinzugezogen werden.
- (4) Zu Fraktionssitzungen kann auch öffentlich eingeladen werden.
- (5) Behandlung vertraulicher und nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte erfolgt nur im Kreise kommunaler Mandatsträger.
- (6) Von den Fraktionsvorsitzungen werden Protokolle erstellt, die in der folgenden Sitzung genehmigt werden müssen.

§ 4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Fraktionsmitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Fraktion entscheidet mit absoluter Mehrheit (50 % plus 1 Stimme) der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.
Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.
Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, genügt nach erneuter Beratung die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag nicht angenommen.
- (4) Annahme und Änderung dieser Satzung bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 5 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 6 Fraktionsvorstand

- (1) Die Fraktion wählt einen Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - der Fraktionsvorsitzende,
 - der stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
 - der / die FraktionsgeschäftsführerIn (ohne Stimmrecht)
- (3) Der Vorsitzende - im Falle seiner nachgewiesenen Verhinderung dessen Stellvertreter - ist rechtsgeschäftlich Vorstand im Sinne des § 26 BGB und von § 181 BGB befreit.
- (4) Vorstandsmitglieder können von der Fraktion mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

§ 7 Aufgaben des Fraktionsvorstandes und des Fraktionsvorsitzenden:

- (1) Der Vorstand plant und koordiniert die Arbeit der Fraktion und regelt die Erledigung der Aufgaben in der Fraktionsgeschäftsstelle.

- (2) Der Vorstand kann selbstständig Ausgaben bis zu € 200,-- pro Projekt / Monat tätigen. Bei höheren Ausgaben ist ein Beschluss der Fraktion einzuholen.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen und ist Vorgesetzte/r der Beschäftigten der Fraktion, die gegen Entgelt beschäftigt sind.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Fraktion legt über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnung ist von dem Fraktionsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch mindestens 2 Mitglieder der Fraktion, die nicht dem Fraktionsvorstand angehören, zu prüfen. Sie werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Über das Prüfungsergebnis erstatten sie der Fraktion Bericht. Der Bericht ist vertraulich. Die Prüfer sind durch den Fraktionsvorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Andere Mitglieder des Rates der Stadt Herne können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.
- (2) Dieses gilt auch für Hospitanten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, bei Verzicht auf das Mandat oder Verlust des Mandates.
- (2) Mitglieder können durch Fraktionsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.
- (3) Die betroffenen Fraktionsmitglieder sind vor dem Ausschluss anzuhören.
- (4) Die Fraktion gewährt dem Rechtsbeistand eine Beteiligung an den Beratungen des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds.

Eine Beteiligung Dritter an den Beratungen ist grundsätzlich zulässig. Im Einzelfall entscheidet die Fraktion.

- (4) Zu der Sitzung, in der über den Ausschluss entschieden wird, müssen alle Fraktionsmitglieder 14 Tage vorher schriftlich (per Einschreiben) eingeladen werden. In der Tagesordnung ist der Beschluss über den Ausschluss der Mitglieder, die namentlich benannt sein müssen, als eigener Tagesordnungspunkt konkret aufzuführen. Liegen Erklärungen zu den Ausschließungsgründen bzw. der Abweisung des Ausschlusses vor, so sind diese der Einladung beizufügen.
- (5) Die Entscheidung und die Gründe für den Ausschluss aus der Fraktion sind schriftlich niederzulegen und den ausgeschlossenen Personen mitzuteilen.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend sind.

- (2) Die Fraktion entscheidet mit absoluter Mehrheit (50 % plus 1 Stimme) der anwesenden Mitglieder. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, genügt nach erneuter Beratung die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag nicht angenommen.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Fraktion gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auflösung der Ratsfraktion gilt für die noch abzuwickelnden Geschäfte das Recht für Personengesellschaften.
- (2) Diese Satzung tritt am 19.06.2014 in Kraft.

Andreas Prennig

Bernd Schroeder

Ingo Heidinger